

Allgemeine Angaben zu Weissenböck Fertigaragen:

0321WB044.9

(Diese Angaben gelten sinngemäß auch für Weissenböck Carports)

Allgemeines:

Die Fertigaragen werden aus Stahlbeton hergestellt. Die Wände und das Dach sind in einem Stück gefertigt und mit dem Boden verbunden. Längenabweichungen von bis zu 2 cm sind möglich und stellen keinen Mangel dar. Die Betonqualität entspricht mit der Festigkeitsklasse C30/37 der ÖNORM B3260 bzw. der EN-Norm 13978-1:2005.

Der Boden ist freitragend, frost- u. tausalz widerstandsfähig, mit einer rostfreien Bodenschiene aus Edelstahl ausgeführt und hat in der Standardausführung eine Bodennutzlast von 500kg/m² (entspricht einer Achslast von 1600 kg).

Die Wände entsprechen der Feuerwiderstandsklasse REI90 gemäß der OIB Richtlinie und sind mit einem grau gesprenkeltem Innenanstrich versehen. Die Außenwände werden mit einem faserarmierten Spritzputz (Standardfarbe weiß) ausgeführt.

Die Dachabdichtung auf Kunststoffbasis ist UV-beständig, dampfdurchlässig und begehbar. Die Dachnutzlast bei Garagen und Anbauteilen beträgt in der Regel 400 kg/m², bei Carports 200 kg/m². Höhere Belastungen sind auf Anfrage möglich. Das Flachdach wird konstruktionsbedingt mit einem wasserableitendem Gefälle nach hinten ausgeführt. Die Dachentwässerung erfolgt über einen Laubfang am Dach in ein an der Rückwandinnenseite links oder rechts liegendes PVC-Rohr durch den Garagenboden.

Die Be- und Entlüftung erfolgt über verdeckt liegende Lüftungsschlitze im Tor und Lüftungsöffnungen in der Rückwand, diese sind mit einem Lüftungsgitter verschlossen.

Mögliche Zusatzausstattungen für die Garagen sind leichtgängige Stahlschwingtore auf Laufschielen (Fa. Hörmann), Deckensektionaltore (Fa. Ryterna), Torantriebe (inkl. Handsender) zum elektrischen Öffnen und Schließen der Garagentore von Fa. Sommer oder gleichwertig, sowie Türen und Fenster. Stahlblech-Nebentüren (in Schwingtoroptik), Fabrikat Hörmann inkl. Regenblech sind ebenso möglich wie Aluminium-Nebentüren (in Sektionaltoroptik), Fabrikat Ryterna, mit geschäumten Paneelen. Türen sind nicht Schlagregendicht. Fertigaragenfenster in Dreh-Kippausführung aus RAL-geprüften PVC-Profilen inkl. umlaufender Anschlagsdichtung sind in Rück- und Seitenwand der Garage möglich.

Sektionaltore, Aluminiumtüren (1-flügelig, 2-flügelig) und elektrische Torantriebe werden nicht zeitgleich mit der Garage geliefert, sondern nachträglich innerhalb von 14 Tagen durch Fachspezialisten vor Ort montiert.

Die Produktion, der Toreinkauf, etc. beginnt mit Eingang der Anzahlung vom Auftraggeber in Höhe von 2400,- Euro inkl. MwSt. pro Garage bzw. 1200,- Euro inkl. MwSt. pro Anbauteil.

Geltungsbereich:

Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Allgemeinen Angaben zu Fertigaragen. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn diese durch uns schriftlich anerkannt werden. Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand, auch sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie-, Lohn- oder Beförderungskosten, sind wir zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, sofern die vertragsmäßige Lieferung mehr als 6 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und wir uns zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht in Lieferverzug befinden. Soweit Preissteigerungen von mehr als 5% geltend gemacht werden, werden die Parteien über die Preise neu verhandeln. Wird dabei innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Änderungsverlangens keine Einigung erzielt, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

Aufstellung – bauseitige Vorleistungen erforderlich:

Um eine reibungslose Anlieferung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Zufahrtswege bis zum Aufstellplatz eine Achslast von ca. 10 t je Achse (= 4-Achs LKW) bzw. eine Gesamtlast von ca. 38 t aufnehmen können. Achtung: Hintere LKW-Abstützung (Druckplatte 2,40m x 0,45m) drückt mit ca. 25-30 t auf das Erdreich vor dem vorderen Fundamentstreifen! Das Fahrzeug muss bei jeder Witterung ohne Gefahr bis an den Entladeort gelangen können. Der Aufstellplatz selbst (Fläche zwischen den Fundamenten) wird bei Einzelgaragen nicht befahren. (Ausnahme Reihengaragenanlagen). Für die Befestigung der Zufahrtswege eignet sich am besten Grädermaterial 0 - 63 mm (kein Rollschotter oder Riesel!). Die Streifenfundamente sollen laut unserem Fundamentplan ausgeführt werden, wobei die ca. 30 cm breiten Streifen bis auf Frosttiefe gegründet sein müssen. Die Fundamente sind unbedingt bis zum Außenbereich der Garage auf Gründungstiefe zu erstellen, da die Garage nur mit den Außenwänden aufliegt. Die Bodenplatte der Garage darf nicht am darunterliegenden Schotter-/Erdboden aufliegen (min. 5 cm Luftraum erforderlich).

Damit es bei Ankunft und Abfahrt zu keinen Beschädigungen kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet alle nötigen Maßnahmen bezüglich Befahrbarkeit und Befestigung zu treffen, beginnend bei öffentlichen Straßen bis hin zur Baustelle. Es ist Sache des Kunden, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen für evtl. Straßen- und Gehsteigsperrungen einzuholen und uns zu informieren, wenn sich Bushaltestellen im Aufstellungsbereich befinden. Verantwortung und Kosten dafür trägt der Kunde.

Der Standort der Garage bzw. die Grundstücksgrenze auf der Baustelle ist eindeutig zu markieren. Zufahrtswege, Einfahrtsbreite oder sonstige Begrenzungen müssen eine lichte Weite entsprechend der Garagenbreite +30 cm Sicherheitsabstand aufweisen, überbaute Einfahrten oder Unterführungen eine lichte Höhe von 4,10 m. Soll die Garage bspw. unter einem Dachvorsprung aufgestellt werden, dann muss die Traufenhöhe mind. 4,25 m betragen.

Bäume, Hecken u.ä. sind bitte vor der Anlieferung entsprechend zurückzuschneiden. Beschädigungen durch oder an Bäumen sind innerhalb des Grundstückes im Verantwortungsbereich des Kunden. Entsteht trotz Sorgfalt des LKW-Chauffeurs ein Schaden, so trägt diesen der Auftraggeber. Der Kunde verpflichtet sich zur Beseitigung oder Sicherung von Erd- und Freileitungen sowie sonstiger Hindernisse im Fahr- und Schwenkbereich des Fahrzeuges und des Kranes. Ab Vorderkante der abgesetzten Garage ist ein freies Ausfahrtsmaß von mindestens 9,70 m für den Spezialtransporter erforderlich. Bei Autokran-Aufstellung kann dieses Maß auch unterschritten werden, den genauen Platzbedarf erfahren Sie in diesem Fall von uns. Das Aufstellgelände muss planeben und ohne Böschung sein. Für die Beschaffenheit des Platzes, des Grund und Bodens ist der Auftraggeber oder Bauherr verantwortlich. Selbst eine Besichtigung durch den Auftragnehmer entbindet den Auftraggeber oder Bauherr nicht von seiner Verantwortlichkeit für den Zustand des Platzes. Die Benützung der Garage vor Übergabe eines Beauftragten unserer Firma geht auf Gefahr des Erwerbers.

Erforderliche Baugenehmigungsunterlagen:

Zum Aufstellen der Weissenböck-Fertigarage ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Der Bauherr benötigt einen Lageplan seines Grundstückes samt Katastralgemeindeangabe und Parzellen-Nr. In diesem Lageplan ist(sind) die zu errichtende(n) Garage(n) einzuzeichnen. Bei Bedarf erstellen wir alle erforderlichen Unterlagen für die Einreichung (Bauansuchen, Einreichpläne, Baubeschreibung etc.). Diese Unterlagen sind dann beim zuständigen Amt einzureichen. Für die Einreichung bei der Baubehörde hat der Auftraggeber bzw. sein Architekt zu sorgen.

Allgemeine Angaben zu Weissenböck Fertiggaragen:

0321WB044.9

(Diese Angaben gelten sinngemäß auch für Weissenböck Carports)

Transport:

Liefertermine werden bei Vertragsabschluss zuerst nur lose vereinbart, der finale Tag der Auslieferung wird dann rechtzeitig von der Technikabteilung Weissenböck abgestimmt. Voraussetzung dafür ist, dass alle bauseitigen Leistungen erbracht und von uns anerkannt worden sind. Wurden die Zufahrt, die Fundamente, das Entfernen etwaiger Hindernisse und Ähnliches vom Kunden vor dem fixierten Liefertermin nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so behalten wir uns vor, den vereinbarten Liefertermin abzusagen und einen späteren Liefertermin festzulegen. Die komplette Stahlbetonfertiggarage wird mit einem Spezialtransporter zum Aufstellungsort transportiert und auf bauseits vorbereitete Streifenfundamente lt. Weissenböck Fundamentplan aufgesetzt. Vorgeführte Transportkosten verstehen sich inkl. einer max. Aufstellzeit von 1 Std. pro Garage. Für Wartezeiten des Spezialtransporters infolge ungenügend vorbereiteter Zufahrt und/oder Unterbau der Zufahrt wird der jeweils gültige Stundensatz zuzüglich allfälliger Spesen berechnet. Für den Fall, dass eine geplante Garagenversetzung mit unserem Spezialtransporter aufgrund kundenseitiger, unzureichender Vorleistungen für die Aufstellung nicht möglich ist, und der Einsatz eines separaten Mobilkranes erforderlich wird, so sind diese Kosten nicht in unseren Preisen enthalten und auftraggeberseitig bei einer Kranfirma direkt zu beauftragen und abzurechnen.

Zahlungen:

Vor Produktionsbeginn ist pro Garagenkörper/Anbauteil eine Anzahlung zu leisten. Die Kosten für die erstellten Einreichunterlagen werden auch bei negativem Baubescheid in Rechnung gestellt. Grundsätzlich gilt als vereinbart, dass die Restsumme innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen ist. Die Zahlung von Sektionaltoren, 2-flügelige Türen, Alutüren bzw. elektrischen Torantrieben wird erst dann fällig, wenn diese eingebaut wurden.

Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.

Eigentumsvorbehalt:

Die Garagen sind unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen, zahlbar und klagbar in Neunkirchen (Erfüllungsort). Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1,2 % pro Monat verrechnet.

Beschädigungen:

Wenn auf Grund örtlicher Bedingungen Beschädigungen entstanden sind, wie z.B. Beschädigungen der Gehwege, Gehwegplatten, Einfriedungen des Rasens, auch von Gas-, Wasser-, Telefon- und Elektroleitungen, so haften nicht wir, sondern gehen diese Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Aussteckung der Fundamente:

Die Aussteckung der Garagenabstellfläche muss bauseits vor der Anlieferung der Garage in sichtbarer Weise vorgenommen werden. Für alle Garagen sind Fundamente notwendig, die nach unseren Angaben bauseits auszuführen sind. Wir stellen Ihnen den Fundamentplan bei Auftragserteilung kostenlos zur Verfügung.

Gewährleistung:

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, bei Lieferung der Ware diese zu prüfen und die von uns erbrachte Lieferung/Leistung durch Unterzeichnung des Lieferscheines zu bestätigen. Durch Unterfertigung des Lieferscheines bestätigt der Kunde die mangelfreie Übernahme. Unsere Gewährleistung bei verdeckten Mängeln setzt die unverzügliche schriftliche Mängelrüge binnen 5 Tagen nach Erkennen des Mangels voraus.

Stahlbetonfertiggaragen sind unterschiedlichen Temperaturen und Feuchtigkeit ausgesetzt. Die Bildung von Kondenswasser ist zu bestimmten Jahreszeiten in Kombination mit speziellen Witterungsverhältnissen unvermeidbar und stellt keinen Baumangel dar. Durch Temperatur- und Schwindspannungen entstandene Haarrisse bei unseren Fertiggaragen sowie Risse bei Aussparungen sind unvermeidbar, technisch unbedenklich und stellen bis 0,4 mm gemäß EN 13978-1 keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Solche Risse bedeuten keine Qualitätsminderung und werden von uns auch nicht beseitigt. Wir erkennen keine Rechnungsabstriche deswegen an. Sollte es infolge von Rissen zu Tröpfchenbildung kommen, werden diese während der Gewährleistungszeit als Kulanzleistung außenseitig abgedichtet. Ev. vorkommende Risse im Innenraum werden nicht behandelt.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind außerdem Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind. (z.B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungs- u. Drainagemaßnahmen). Bei jeglicher bauseitigen Änderung/Adaptierung sowie bauseitiger Eigenleistung (z.B. Bestellung einer Garage mit Öffnungen jedoch ohne Zubehör wie Kipp- oder Sektionaltor, Türen, Fenster etc.) verlieren unsere Typenblätter/Fundamentpläne/Einreichpläne ihre Gültigkeit, da diese auf das von uns standardmäßig verwendeten Zubehör abgestimmt sind. In diesem Fall sind vom Kunden jedenfalls verpflichtend Naturmaße zu nehmen! Wir weisen weiters darauf hin, dass es bei diesen Öffnungen (für Türen, Tore, Fenster, div. Aussparungen in Boden und Wänden) gemäß EN 13978 zu erlaubten Maßtoleranzen ± 20 mm kommen kann und wir dafür keinerlei Haftung übernehmen.

Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers ist beschränkt auf Nachbesserung. Das heißt, erst wenn die Nachbesserung durch den Auftragnehmer in angemessener Frist fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag rückgängig zu machen bzw. eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Unsere Gewährleistung gilt bis 2 Jahre nach Datum der Rechnungsausstellung für alle Materialien und deren Verarbeitung, mit folgenden Ausnahmen: Für die Dichtheit der Dachfläche gilt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, für alle beweglichen Teile wie z.B. Zylinderschloss, Laufrollen, Federn usw. gilt eine Gewährleistungsfrist von 1/2 Jahr. Mangelhafte Wartung schließt Gewährleistung aus. Bitte beachten Sie auch unsere Warnhinweistafel in der Garage.